

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 20. Juli 1976

109. Stück

355. Verordnung: Änderung mehrerer Verordnungen, mit denen Prüfungsordnungen für die Lehrabschlußprüfung erlassen wurden

355. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 28. Juni 1976, mit der mehrere Verordnungen, mit denen Prüfungsordnungen für die Lehrabschlußprüfung erlassen wurden, geändert werden

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung vom 21. März 1974, BGBl. Nr. 209/1974, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Gasinstallateur wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Wasserleitungsinstallateur kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Gasinstallateur abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Kupferschmied, Mechaniker, Rohrleitungsmonteur, Schlosser, Spengler oder Zentralheizungsbauer kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Gasinstallateur abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(3) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 1 gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

(4) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 2 gilt § 2 sinngemäß.“

Artikel II

Die Verordnung vom 21. März 1974, BGBl. Nr. 210/1974, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Wasserleitungsinstallateur wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Gasinstallateur kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Wasserleitungsinstallateur abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Kupferschmied, Mechaniker, Rohrleitungsmonteur, Schlosser, Spengler oder Zentralheizungsbauer kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Wasserleitungsinstallateur abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(3) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 1 gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

(4) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 2 gilt § 2 sinngemäß.“

Artikel III

Die Verordnung vom 21. März 1974, BGBl. Nr. 211/1974, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Gas- und Wasserleitungsinstallateur wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Gasinstallateur oder Wasserleitungsinstallateur kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Gas- und Wasserleitungsinstallateur abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Kupferschmied, Mechaniker, Rohrleitungsmonteur, Schlosser, Spengler oder Zentralheizungsbauer kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Gas- und Wasserleitungsinstallateur abgelegt werden. Diese hat

die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(3) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 1 gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

(4) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 2 gilt § 2 sinngemäß.“

Artikel IV

Die Verordnung vom 21. März 1974, BGBl. Nr. 214/1974, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Fräser und Hobler wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle der Worte „Fräser und Hobler“ hat in der Überschrift der Verordnung sowie in den §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 das Wort „Fräser“ zu treten.

2. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Prüfung im Gegenstand „Prüfarbeit“ hat das Anfertigen eines Prüfstückes zu umfassen, wobei folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind:
Messen,
Horizontalfräsen,
Vertikalfräsen.“

3. § 3 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Die Prüfung im Gegenstand „Fachkunde“ hat die stichwortartige Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:
Werkstoffe,
Werkzeuge und Arbeitsverfahren,
Fräsmaschinen,
Aufspanneinrichtungen,
Fräsarten.“

4. § 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Dreher kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Fräser abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Prüfarbeit“ zu umfassen.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Präzisionsschleifer kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Fräser abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(3) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Werkzeugmacher kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Fräser abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen.

(4) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 1 gilt § 2 Abs. 1 bis 3 und 7 sinngemäß.

(5) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 2 gilt § 2 sinngemäß.

(6) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 3 gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.“

Artikel V

Die Verordnung vom 21. März 1974, BGBl. Nr. 215/1974, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Dreher wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Fräser, Maschinenschlosser, Mechaniker oder Schlosser kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Dreher abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Prüfarbeit“ zu umfassen.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Präzisionsschleifer kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Dreher abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(3) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Werkzeugmacher kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Dreher abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen.

(4) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 1 gilt § 2 Abs. 1 bis 3 und 7 sinngemäß.

(5) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 2 gilt § 2 sinngemäß.

(6) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 3 gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.“

Artikel VI

Die Verordnung vom 28. März 1974, BGBl. Nr. 227/1974, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Koch wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 ist einzufügen:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Fleischer, Hotel- und Gastgewerbeassistent, Kellner oder Konditor (Zuckerbäcker) kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Koch abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Kochen“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

2. Der bisherige § 5 erhält die Bezeichnung § 6.

Artikel VII

Die Verordnung vom 28. März 1974, BGBl. Nr. 228/1974, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kellner wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 ist einzufügen:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Hotel- und Gastgewerbeassistent oder Koch kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Kellner abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Servieren“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

2. Der bisherige § 5 erhält die Bezeichnung § 6.

Artikel VIII

Die Verordnung vom 28. März 1974, BGBl. Nr. 230/1974, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Blechner wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des Wortes „Blechner“ hat in der Überschrift der Verordnung sowie in den §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 das Wort „Blechslosser“ zu treten.

2. § 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Spengler kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Blechslosser abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Karosseur kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Blechslosser abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(3) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 1 gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

(4) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 2 gilt § 2 sinngemäß.“

Artikel IX

Die Verordnung vom 28. März 1974, BGBl. Nr. 232/1974, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kunststoffverarbeiter wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Drechsler kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Kunststoffverarbeiter abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Prüfarbeit“ zu umfassen.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Bootbauer oder Segelflugzeugbauer kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Kunststoffverarbeiter abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(3) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 1 gilt § 2 Abs. 1 bis 3 und 7 sinngemäß.

(4) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 2 gilt § 2 sinngemäß.“

Artikel X

Die Verordnung vom 16. April 1974, BGBl. Nr. 263/1974, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Stahlbauschlosser wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Bauschlosser, Schiffbauer, Schlosser oder Universalschweißer kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Stahlbauschlosser abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.“

Artikel XI

Die Verordnung vom 18. April 1974, BGBl. Nr. 264/1974, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Bauschlosser wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Betriebschlosser, Schlosser, Stahlbauschlosser oder Universalschweißer kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Bauschlosser abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.“

Artikel XII

Die Verordnung vom 18. April 1974, BGBl. Nr. 265/1974, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Betriebsschlosser wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Bauschlosser, Bergwerksschlosser-Maschinenhauer, Schlosser oder Maschinenschlosser kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Betriebsschlosser abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Hüttenwerkschlosser kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Betriebschlosser abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Prüfarbeit“ zu umfassen.

(3) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Universalschweißer kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Betriebsschlosser abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(4) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 1 gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

(5) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 2 gilt § 2 Abs. 1 bis 3 und 7 sinngemäß.

(6) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 3 gilt § 2 sinngemäß.“

Artikel XIII

Die Verordnung vom 18. April 1974, BGBl. Nr. 266/1974, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Maschinenschlosser wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Betriebsschlosser oder Schlosser kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Maschinenschlosser abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Dreher, Mechaniker oder Werkzeugmacher kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Maschinenschlosser abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Prüfarbeit“ zu umfassen.

(3) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Landmaschinenmechaniker, Schmied, Textilmechaniker oder Universalschweißer kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Maschinenschlosser abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(4) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 1 gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

(5) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 2 gilt § 2 Abs. 1 bis 3 und 7 sinngemäß.

(6) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 3 gilt § 2 sinngemäß.“

Artikel XIV

Die Verordnung vom 18. April 1974, BGBl. Nr. 268/1974, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Werkzeugmacher wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Feinmechaniker, Formenbauer, Mechaniker oder Modell-

schlosser kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Werkzeugmacher abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Elektromechaniker für Schwachstrom, Elektromechaniker für Starkstrom oder Maschinenschlosser kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Werkzeugmacher abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Prüfarbeit“ zu umfassen.

(3) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Büchsenmacher, Dreher, Elektromechaniker und -maschinenbauer, Fräser, Präzisionsschleifer, Schlosser oder Waffenmechaniker kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Werkzeugmacher abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(4) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 1 gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

(5) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 2 gilt § 2 Abs. 1 bis 3 und 7 sinngemäß.

(6) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 3 gilt § 2 sinngemäß.

(7) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Elektromechaniker kann bis 31. Dezember 1978 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Werkzeugmacher abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

Artikel XV

Die Verordnung vom 18. April 1974, BGBl. Nr. 271/1974, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kraftfahrzeugmechaniker wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Fahrzeugfertiger, Karosseur, Kraftfahrzeugelektriker, Landmaschinenmechaniker, Luftfahrzeugmechaniker, Mechaniker, Schlosser, Schmied oder Segelflugzeugbauer kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Kraftfahrzeugmechaniker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

Artikel XVI

Die Verordnung vom 18. April 1974, BGBl. Nr. 272/1974, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kraftfahrzeugelektriker wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 ist einzufügen:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kraftfahrzeugmechaniker kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Kraftfahrzeugelektriker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ im Umfange des § 2 Abs. 1 lit. b und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

2. Der bisherige § 5 erhält die Bezeichnung § 6.

Artikel XVII

Die Verordnung vom 18. April 1974, BGBl. Nr. 273/1974, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Elektromechaniker für Schwachstrom wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Fernmeldemonteur oder Nachrichtenelektroniker kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Elektromechaniker für Schwachstrom abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ im Umfange des § 2 Abs. 1 lit. a und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Betriebselektriker, Elektroinstallateur, Elektromechaniker für Starkstrom, Elektromechaniker und -maschinenbauer, Feinmechaniker, Mechaniker, Meß- und Regelmechaniker, Starkstrommonteur, Waagenhersteller oder Werkzeugmacher kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Elektromechaniker für Schwachstrom abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ im Umfange des § 2 Abs. 1 lit. b und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(3) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.

(4) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Elektromechaniker kann bis 31. Dezember 1978 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Elektromechaniker für Schwachstrom abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.“

Artikel XVIII

Die Verordnung vom 4. Juli 1974, BGBl. Nr. 437/1974, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Notenstecher wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Graveur kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Notenstecher abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.

(3) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Guillocheur kann bis 31. Dezember 1978 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Notenstecher abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.“

Artikel XIX

Die Verordnung vom 23. Juli 1974, BGBl. Nr. 531/1974, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Meß- und Regelmechaniker wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Elektromechaniker und -maschinenbauer, Mechaniker oder Radio- und Fernsehmechaniker kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Meß- und Regelmechaniker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ im Umfange des § 2 Abs. 1 lit. b und lit. c und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Elektromechaniker für Schwachstrom, Fernmeldemonteur oder Nachrichtenelektroniker kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Meß- und Regelmechaniker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ im Umfange des § 2 Abs. 1 lit. c und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(3) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.

(4) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Elektromechaniker kann bis 31. Dezember 1978 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Meß- und Regelmechaniker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ im Umfange des § 2 Abs. 1 lit. c und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

Artikel XX

Die Verordnung vom 23. Juli 1974, BGBl. Nr. 532/1974, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Starkstrommonteur wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Betriebs-elektriker, Elektroinstallateur oder Elektromechaniker für Schwachstrom kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Starkstrommonteur abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ im Umfange des § 2 Abs. 1 lit. b und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Elektromechaniker für Starkstrom oder Elektromechaniker und -maschinenbauer kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Starkstrommonteur abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen.

(3) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 1 gilt § 2 sinngemäß.

(4) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 2 gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

(5) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Elektromechaniker kann bis 31. Dezember 1978 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Starkstrommonteur abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ im Umfange des § 2 Abs. 1 lit. b und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

Artikel XXI

Die Verordnung vom 23. Juli 1974, BGBl. Nr. 533/1974, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Elektromechaniker für Starkstrom wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Betriebs-elektriker, Elektroinstallateur oder Starkstrommonteur kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Elektromechaniker für Starkstrom abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ im Umfange des § 2 Abs. 1 lit. a und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Elektromechaniker für Schwachstrom, Elektromechaniker und -maschinenbauer, Feinmechaniker, Mechaniker oder Werkzeugmacher kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Elektromechaniker für Starkstrom abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ im Umfange des § 2 Abs. 1 lit. b und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(3) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.

(4) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Elektromaschinenbauer oder Elektromechaniker kann bis 31. Dezember 1978 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Elektromechaniker für Starkstrom abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.“

Artikel XXII

Die Verordnung vom 23. Juli 1974, BGBl. Nr. 534/1974, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Nachrichtenelektroniker wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Elektromechaniker und -maschinenbauer, Elektromechaniker für Schwachstrom, Fernmeldemonteur, Meß- und Regelmechaniker oder Radio- und Fernsehmechaniker kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Nachrichtenelektroniker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.

(3) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Elektromechaniker kann bis 31. Dezember 1978 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Nachrichtenelektroniker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ im Umfange des § 2 Abs. 1 lit. c und d und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

Artikel XXIII

Die Verordnung vom 23. Juli 1974, BGBl. Nr. 535/1974, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Feinmechaniker wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Büromaschinenmechaniker, Chirurgieinstrumentenerzeuger, Elektromechaniker und -maschinenbauer, Elektromechaniker für Starkstrom oder Mechaniker kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Feinmechaniker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Elektromechaniker für Schwachstrom, Orthopädiemechaniker, Uhrmacher, Waagenhersteller oder Werkzeugmacher kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Feinme-

chaniker abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen.

(3) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 1 gilt § 2 sinngemäß.

(4) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 2 gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

(5) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Elektromechaniker oder Nähmaschinenmechaniker kann bis 31. Dezember 1978 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Feinmechaniker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

Artikel XXIV

Die Verordnung vom 7. August 1974, BGBl. Nr. 568/1974, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Mechaniker wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Büromaschinenmechaniker, Dreher, Elektromechaniker für Starkstrom, Gasinstallateur, Gas- und Wasserleitungsinstallateur, Kraftfahrzeugmechaniker, Kühlmaschinenmechaniker, Meß- und Regelmechaniker, Orthopädiemechaniker, Schlosser, Segelflugzeugbauer, Uhrmacher, Universalhärter, Wasserleitungsinstallateur oder Verpackungsmittelmechaniker kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Mechaniker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Elektromechaniker und -maschinenbauer, Elektromechaniker für Schwachstrom, Feinmechaniker, Textilmechaniker, Waagenhersteller oder Werkzeugmacher kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Mechaniker abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen.

(3) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Maschinenschlosser kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Mechaniker abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Prüfarbeit“ zu umfassen.

(4) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 1 gilt § 2 sinngemäß.

(5) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 2 gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

(6) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 3 gilt § 2 Abs. 1 bis 3 und 7 sinngemäß.

(7) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Elektromechaniker,

Fahrradmechaniker oder Nähmaschinenmechaniker kann bis 31. Dezember 1978 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Mechaniker abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.“

Artikel XXV

Die Verordnung vom 4. September 1974, BGBl. Nr. 570/1974, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Radiomechaniker wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des Wortes „Radiomechaniker“ haben in der Überschrift der Verordnung sowie in den §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 die Worte „Radio- und Fernsehmechaniker“ zu treten.

2. § 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Elektromechaniker und -maschinenbauer, Fernmeldemonteur, Meß- und Regelmechaniker oder Nachrichtenelektroniker kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Radio- und Fernsehmechaniker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ im Umfange des § 2 Abs. 1 lit. b und c und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.

(3) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Elektromechaniker kann bis 31. Dezember 1978 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Radio- und Fernsehmechaniker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ im Umfange des § 2 Abs. 1 lit. b und c und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

Artikel XXVI

Die Verordnung vom 4. September 1974, BGBl. Nr. 574/1974, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Fernmeldemonteur wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Elektromechaniker und -maschinenbauer, Elektromechaniker für Schwachstrom oder Nachrichtenelektroniker kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Fernmeldemonteur abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ im Umfange des § 2 Abs. 1 lit. b und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Meß- und Regelmechaniker oder Radio- und Fernsehmechaniker kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Fernmeldemonteur abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(3) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.

(4) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Elektromechaniker kann bis 31. Dezember 1978 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Fernmeldemonteur abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.“

Artikel XXVII

Die Verordnung vom 4. September 1974, BGBl. Nr. 576/1974, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Waagenhersteller wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Elektromechaniker für Schwachstrom, Feinmechaniker, Mechaniker oder Schlosser kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Waagenhersteller abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ im Umfange des § 2 Abs. 1 lit. b und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

Artikel XXVIII

Die Verordnung vom 4. September 1974, BGBl. Nr. 577/1974, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Werkstoffprüfer (Physik) wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Physiklaborant oder Universalhärter kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Werkstoffprüfer (Physik) abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

Artikel XXIX

Die Verordnung vom 4. September 1974, BGBl. Nr. 602/1974, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Hüttenwerkschlosser wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Betriebsschlosser oder Schlosser kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Hüttenwerkschlosser abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ im Umfange des § 2 Abs. 1 lit. b und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Schmied kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Hüttenwerkschlosser abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(3) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Bergwerksschlosser-Maschinenhauer kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Hüttenwerkschlosser abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen.

(4) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 1 und 2 gilt § 2 sinngemäß.

(5) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 3 gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.“

Artikel XXX

Die Verordnung vom 4. September 1974, BGBl. Nr. 606/1974, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Hohlglasfeinschleifer (Kugler) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 ist einzufügen:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger, Glaser, Glasgraveur oder Glasschleifer und Glasbeleger kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Hohlglasfeinschleifer (Kugler) abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

2. Der bisherige § 5 erhält die Bezeichnung § 6.

Artikel XXXI

Die Verordnung vom 4. September 1974, BGBl. Nr. 607/1974, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Destillateur wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 ist einzufügen:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Brauer und Mälzer

kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Destillateur abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

2. Der bisherige § 5 erhält die Bezeichnung § 6.

Artikel XXXII

Die Verordnung vom 4. September 1974, BGBl. Nr. 608/1974, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Rohrverleger wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des Wortes „Rohrverleger“ hat in der Überschrift der Verordnung sowie in den §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 das Wort „Rohrleitungsmonteur“ zu treten.

2. § 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen Gasinstallateur, Gas- und Wasserleitungsinstallateur, Schlosser, Universalschweißer, Wasserleitungsinstallateur oder Zentralheizungsbauer kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Rohrleitungsmonteur abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

Artikel XXXIII

Die Verordnung vom 28. Oktober 1974, BGBl. Nr. 661/1974, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Betriebselektriker wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen Elektroinstallateur, Elektromechaniker und -maschinenbauer, Elektromechaniker für Schwachstrom, Elektromechaniker für Starkstrom oder Starkstrommonteur kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Betriebselektriker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ im Umfange des § 2 Abs. 1 lit. b und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

Artikel XXXIV

Die Verordnung vom 28. Oktober 1974, BGBl. Nr. 662/1974, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Kerammaler wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen Glasmaler oder Porzellanmaler kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Kerammaler abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

Artikel XXXV

Die Verordnung vom 28. Oktober 1974, BGBl. Nr. 663/1974, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Buchbinder wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen Etui- und Kassettenerzeuger oder Kartonagewarenherzeuger kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Buchbinder abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

Artikel XXXVI

Die Verordnung vom 28. Oktober 1974, BGBl. Nr. 664/1974, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Segelflugzeugbauer wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 ist einzufügen:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen Kraftfahrzeugmechaniker, Kunststoffverarbeiter, Luftfahrzeugmechaniker, Mechaniker, Tischler oder Wagner kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Segelflugzeugbauer abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

2. Der bisherige § 5 erhält die Bezeichnung § 6.

Artikel XXXVII

Die Verordnung vom 28. Oktober 1974, BGBl. Nr. 665/1974, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Luftfahrzeugmechaniker wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen Kraftfahrzeug-

mechaniker oder Segelflugzeugbauer kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Luftfahrzeugmechaniker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ im Umfange des § 2 Abs. 1 lit. b und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

Artikel XXXVIII

Die Verordnung vom 28. Oktober 1974, BGBl. Nr. 666/1974, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Skierhersteller wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des Wortes „Skierhersteller“ hat in der Überschrift der Verordnung sowie in den §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 das Wort „Skierzeuger“ zu treten.

2. § 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Binder, Tischler oder Wagner kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Skierzeuger abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

Artikel XXXIX

Die Verordnung vom 28. Oktober 1974, BGBl. Nr. 667/1974, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Technokeramformer wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Geschirrkeraformer oder Keramiker kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Technokeramformer abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

Artikel XL

Die Verordnung vom 28. Oktober 1974, BGBl. Nr. 668/1974, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Figurenkeraformer wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Geschirrkeraformer oder Keramiker kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Figurenkeraformer

abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

Artikel XLI

Die Verordnung vom 28. Oktober 1974, BGBl. Nr. 669/1974, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Geschirrkeraformer wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Figurenkeraformer, Keramiker oder Technokeramformer kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Geschirrkeraformer abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

Artikel XLII

Die Verordnung vom 28. Oktober 1974, BGBl. Nr. 672/1974, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Brauer und Mälzer wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 ist einzufügen:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Destillateur kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Brauer und Mälzer abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

2. Der bisherige § 5 erhält die Bezeichnung § 6.

Artikel XLIII

Die Verordnung vom 28. Oktober 1974, BGBl. Nr. 674/1974, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Porzellanmaler wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Glasmaler oder Kerammaler kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Porzellanmaler abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

Artikel XLIV

Die Verordnung vom 28. Oktober 1974, BGBl. Nr. 676/1974, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Diamantschleifer wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 ist einzufügen:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Edelsteinschleifer kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Diamantschleifer abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

2. Der bisherige § 5 erhält die Bezeichnung § 6.

Artikel XLV

Die Verordnung vom 28. Oktober 1974, BGBl. Nr. 677/1974, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Modelltischler (Formentischler) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 ist einzufügen:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Tischler kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Modelltischler (Formentischler) abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

2. Der bisherige § 5 erhält die Bezeichnung § 6.

Artikel XLVI

Die Verordnung vom 12. Feber 1975, BGBl. Nr. 115/1975, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Landmaschinenbauer wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des Wortes „Landmaschinenbauer“ hat in der Überschrift der Verordnung sowie in den §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 das Wort „Landmaschinenmechaniker“ zu treten.

2. § 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Fahrzeugfertiger, Kraftfahrzeugmechaniker oder Wagner

kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Landmaschinenmechaniker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Maschinenschlosser, Schlosser oder Schmied kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Landmaschinenmechaniker abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen.

(3) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 1 gilt § 2 sinngemäß.

(4) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 2 gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.“

Artikel XLVII

Die Verordnung vom 12. Feber 1975, BGBl. Nr. 117/1975, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Schlosser wird wie folgt geändert:

- § 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Bauschlosser, Betriebsschlosser, Hüttenwerkschlosser, Landmaschinenmechaniker, Maschinenschlosser, Schiffbauer, Stahlbaus Schlosser oder Werkzeugmacher kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Schlosser abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Bergwerksschlosser-Maschinenhauer, Dreher, Fahrzeugfertiger, Gasinstallateur, Gas- und Wasserleitungsinstallateur, Gürtler, Karosseur, Kraftfahrzeugmechaniker, Mechaniker, Rohrleitungsmonteur, Schmied, Universalhärter, Universalschweißer, Waagenhersteller, Wasserleitungsinstallateur oder Zentralheizungsbauer kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Schlosser abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(3) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 1 gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

(4) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 2 gilt § 2 sinngemäß.

(5) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Karosseriebauer, Mühlenbauer, Siebmacher und Gitterstricker oder Zeugschmied kann bis 31. Dezember 1978 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Schlosser abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.

(6) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Großuhrenmacher kann bis 31. Dezember 1978 eine Zusatzprüfung im Lehr-

beruf Schlosser abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.“

Artikel XLVIII

Die Verordnung vom 12. Feber 1975, BGBl. Nr. 118/1975, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Büromaschinenmechaniker wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Elektromechaniker und -maschinenbauer, Feinmechaniker oder Mechaniker kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Büromaschinenmechaniker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ im Umfange des § 2 Abs. 1 lit. b und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

Artikel XLIX

Die Verordnung vom 24. Feber 1975, BGBl. Nr. 163/1975, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kunststeinerzeuger wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Betonwarenerzeuger oder Terrazzomacher kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Kunststeinerzeuger abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

Artikel L

Die Verordnung vom 24. Feber 1975, BGBl. Nr. 164/1975, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Maler und Anstreicher wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Lackierer oder Schilderhersteller kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Maler und Anstreicher abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

Artikel LI

Die Verordnung vom 24. Feber 1975, BGBl. Nr. 165/1975, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Tischler wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Bootbauer, Drechsler, Modelltischler (Formentischler), Segelflugzeugbauer, Skierzeuger oder Wagner kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Tischler abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

Artikel LII

Die Verordnung vom 24. Feber 1975, BGBl. Nr. 167/1975, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Glaser wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger, Glasgraveur, Glasschleifer und Glasbeleger oder Hohlglasfeinschleifer (Kugler) kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Glaser abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

Artikel LIII

Die Verordnung vom 24. Feber 1975, BGBl. Nr. 170/1975, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Schmied wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Hüttenwerksschlosser, Karosseur, Kraftfahrzeugmechaniker, Maschinenschlosser, Schlosser und Universal-schweißer kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Schmied abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Fahrzeugfertiger, Formschmied oder Landmaschinenmechaniker kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Schmied abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen.

(3) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 1 gilt § 2 sinngemäß.

(4) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 2 gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

(5) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Karosseriebauer kann bis 31. Dezember 1978 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Schmied abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.

(6) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Zeugschmied kann bis 31. Dezember 1978 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Schmied abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.“

Artikel LIV

Die Verordnung vom 24. Feber 1975, BGBl. Nr. 171/1975, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Spengler wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Karosser kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Spengler abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Blehschlosser kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Spengler abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Prüfarbeit“ zu umfassen.

(3) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Gasinstallateur, Gas- und Wasserleitungsinstallateur oder Wasserleitungsinstallateur kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Spengler abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(4) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 1 gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

(5) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 2 gilt § 2 Abs. 1 bis 3 und 7 sinngemäß.

(6) Für die Zusatzprüfung gemäß Abs. 3 gilt § 2 sinngemäß.“

Artikel LV

Die Verordnung vom 24. Feber 1975, BGBl. Nr. 173/1975, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Wagner wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Karosser, Landmaschinenmechaniker, Segelflugzeugbauer, Skierzeuger, Tischler oder Zimmerer kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Wagner abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.

(3) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Schiffszimmerer kann bis 31. Dezember 1978 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Wagner abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

Artikel LVI

Die Verordnung vom 15. Mai 1975, BGBl. Nr. 286/1975, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Textilmechaniker wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Maschinenschlosser oder Mechaniker kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Textilmechaniker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ im Umfange des § 2 Abs. 1 lit. b und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.

(3) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Weber kann bis 31. Dezember 1978 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Textilmechaniker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.“

Artikel LVII

Die Verordnung vom 15. Mai 1975, BGBl. Nr. 287/1975, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Strickwarenerzeuger wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Wirkwarenerzeuger kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Strickwarenerzeuger abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.

(3) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Strickeinrichter kann bis 31. Dezember 1978 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Strickwarenerzeuger abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.“

Artikel LVIII

Die Verordnung vom 20. Mai 1975, BGBl. Nr. 327/1975, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Fleischer wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Koch kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Fleischer abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 sinngemäß.

(3) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Pferdefleischer kann bis 31. Dezember 1978 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Fleischer abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen. Für

diese Zusatzprüfung gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.“

Artikel LIX

Die Verordnung vom 20. Mai 1975, BGBl. Nr. 333/1975, betreffend die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Lebzelter und Wachszieher wird wie folgt geändert:

§ 5 hat zu lauten:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Konditor (Zuckerbäcker) kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Lebzelter und Wachszieher abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen.

(2) Für die Zusatzprüfung gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

(3) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Lebzelter kann bis 31. Dezember 1978 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Lebzelter und Wachszieher abgelegt werden. Diese hat den Gegenstand „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gilt § 2 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.“

Staribacher